

## CHARTA

### Zum Engagement von zivilgesellschaftlichen Organisationen, Unternehmen und Privaten in der Bildung

#### Ausgangslage

Privatpersonen, zivilgesellschaftliche Organisationen und Unternehmen engagieren sich zunehmend und teilweise mit umfangreichen Projekten in der öffentlichen Bildung. Eine Zusammenarbeit von Schulen mit externen Partnern oder die Nutzung von Angeboten kann für beide Seiten attraktiv sein: Ganz oder teilweise durch Dritte finanzierte Produkte und Dienstleistungen werden an Schulen und in Kantonen eingesetzt, um technische, pädagogische oder lehrplanbezogene Entwicklungen zu ermöglichen, für welche die gesetzlichen Grundlagen noch fehlen, oder weil die Angebote bzw. die Mittel dafür nicht vorhanden sind.

Private Organisationen verfolgen mit ihren Engagements eine eigene Agenda, wobei sich die Ziele stark unterscheiden können. Förderstiftungen wollen im Sinne ihrer gemeinnützigen Stiftungsziele bestehende Trends unterstützen oder neue Entwicklungstrends anstossen, privatrechtliche Organisationen bieten Bildungsinhalte und Weiterbildungen in ihrem Sinne an, Unternehmen versuchen öffentliche Reputation für ihre Organisation und ihre Angebote zu schaffen, gewonnene Daten und Erkenntnisse weiter zu verwerten oder auf Absatzmärkte einzuwirken.

#### Verantwortung der öffentlichen Bildung

Der Grundschulunterricht ist gemäss Bundesverfassung unentgeltlich. Die Ausstattung mit ausreichend Personal, Lernmaterial und Infrastruktur erfolgt auch an den weiterführenden Schulen weitgehend über den Staatshaushalt, was u.a. eine chancengerechte Bildungsqualität für alle Kinder und Jugendlichen sicherstellen soll. Schulen bewegen sich im Rahmen des öffentlichen Bildungsauftrags (Bundesverfassung, kantonale Lehrpläne) sowie von weiteren meist kantonalen Vorgaben (u.a. Datenschutz, Geschenke, Sponsoring), die je nach Kanton variieren können.

Schülerinnen und Schüler sind an den meisten Schulen noch nicht mündig; die Eltern haben das Erziehungsrecht. Öffentliche Schulen stehen somit gegenüber Eltern und Öffentlichkeit in einer besonderen Verantwortung: Sie sind der weltanschaulichen, religiösen und politischen Ausgewogenheit verpflichtet und müssen für Sicherheit, Schutz und Wohlergehen der in Obhut gegebenen Kinder und Jugendlichen sorgen. Mit der öffentlichen Bildung nicht zu vereinbaren sind deshalb u.a. die einseitige Einflussnahme auf Bildungsinhalte oder direkte Produktwerbung. Auch die kommerzielle Nutzung von personenbezogenen Daten, die allenfalls über digitale Unterrichtsaktivitäten erhoben werden können, muss ausgeschlossen werden.

#### Risiken von Kooperationen und Angeboten

Die Möglichkeiten von standortgebundenen öffentlichen Schulen zur Drittmittelbeschaffung sind unterschiedlich und damit ungleich verteilt. Entwicklungen in anderen Ländern zeigen, dass fehlende Regelungen für Kooperationen und die Nutzung von Angeboten, gekoppelt mit einer Verknappung der staatlichen Budgets, die Bildungsqualität gefährden können, da weder inhaltliche Unabhängigkeit, Nachhaltigkeit noch flächendeckende Standards gewährleistet sind.

Für private Organisationen kann ein Engagement an Schulen zu Reputationsproblemen führen, wenn Eltern und Medien wegen Chancengleichheit, Integritätsverletzungen, Datennutzung oder Beeinflussungen Vorbehalte haben und öffentlich oder rechtlich intervenieren. Das passiert dann, wenn die Qualität des Angebots unzureichend ist, wenn ein Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung besteht oder wenn wegen nicht ausreichend geklärten Absichten Konflikte entstehen.

Diverse Schulen, Kantone, Gemeinden sowie gewinnorientierte oder gemeinnützige Organisationen haben eigene Richtlinien oder rechtliche Grundlagen erlassen, u.a. für die Entgegennahme von Geschenken zur Marken- und Produktwerbung oder bezüglich Datenschutz und Datensicherheit. Gemeinsam festgelegte und breit anerkannte Verhaltensrichtlinien liegen deshalb sowohl im Interesse der öffentlichen Bildung als auch privater Kooperationspartner und Anbieter, insbesondere wenn sie auf Gegenleistungen beruhen oder zu späteren Abhängigkeiten führen können.



## CHARTA

Die folgenden Richtlinien zur Zusammenarbeit von Privatpersonen, zivilgesellschaftlichen Organisationen sowie Unternehmen und öffentlichen Bildungseinrichtungen wurden auf Initiative des Dachverbands Lehrerinnen und Lehrer Schweiz LCH gemeinsam mit interessierten Personen aus Unternehmungen, Bildungsverwaltungen, Stiftungen, Verbänden und weiteren Akteuren im Bildungsbereich erarbeitet. Interessierte Organisationen sind zur Unterzeichnung eingeladen. Die Charta wird regelmässig gemeinsam mit den Beteiligten auf ihre Wirkung überprüft. Durch ihre Selbstverpflichtung auf die Charta bleiben die Partner in einem kontinuierlichen Dialog.

1. Der in der Verfassung definierte Bildungsauftrag der öffentlichen Schule mit ihrer besonderen Verantwortung gegenüber Schülerinnen und Schülern sowie gegenüber den Erziehungsberechtigten bildet die grundlegende Voraussetzung aller Kooperationen im Bildungsbereich. Zu beachten sind insbesondere folgende Aspekte:  
Obhutspflicht gegenüber den Schülerinnen und Schülern; Schutz von Minderjährigen; Gewährleistung der Erziehungsrechte der Eltern; Schutz der Persönlichkeitsrechte der Schülerinnen und Schüler; kein Product Placement; keine Vergünstigungscoupons für Produkte oder Dienstleistungen; keine Akteure mit weltanschaulichen Zielen (Religionen, Parteien) oder mit ungesetzlichen Aktivitäten (Sucht- und Betäubungsmittel, Gewalt/Rassismus, Pornografie); keine Elternbeiträge (verfassungsmässige Unentgeltlichkeit der Grundschule); Einhaltung der Lehrplanvorgaben; keine Beeinflussung oder Beeinträchtigung des Bildungsauftrags; Fundraising durch Schulklassen wenn überhaupt nur für gemeinnützige Organisationen.
2. Die in der Bundesverfassung und den Gesetzen geschützten Persönlichkeitsrechte der Schülerinnen und Schüler, der Erziehungsberechtigten sowie des Schulpersonals und die für die Schule geltenden Datenschutzbestimmungen von Kantonen und Gemeinden werden von den öffentlichen Bildungseinrichtungen eingefordert. Von den Anbietern wird die Möglichkeit von Differenzen zu ihren Standardvereinbarungen thematisiert.  
Bearbeitung und Bekanntgabe von Personendaten nur wenn gesetzlich erlaubt und wenn die davon betroffenen Personen, respektive deren gesetzliche Vertretung, nach hinreichender Aufklärung eingewilligt haben; kein Einsatz von Kindern als Werbeträger (T-Shirts etc.); keine Beeinträchtigung von in Gesetz oder Verfassung garantierten Rechten von Schülerinnen und Schülern oder Eltern etc.
3. Lern- und Unterrichtsmaterialien werden von Schulen und Anbietern auf die üblichen pädagogischen und inhaltlichen Qualitätsstandards geprüft und genügen diesbezüglich den rechtlichen Vorgaben insbesondere denjenigen in der Bundesverfassung und in kantonalen Gesetzen.  
Inhaltliche, politische und weltanschauliche Ausgewogenheit; altersgemässe Angebote; keine Beeinflussungsversuche (Ausnahme betr. Beeinflussung: Präventionsinterventionen mit rechtlicher Grundlage, z.B. Verkehrssicherheit, Gesundheitsförderung) etc.
4. Kooperationen, Sponsoring- und Förderprojekte werden mittels einer schriftlichen Vereinbarung zwischen den öffentlichen Einrichtungen und ihren Partnern geregelt.  
Eine Vereinbarung soll u.a. folgende Punkte klären:
  - a) Topics: Ziele und erwartete Ergebnisse, Prozesse, Vorgehensweisen, Vorgehen im Konfliktfall, Exitstrategien und Ergebnisse
  - b) Verantwortlichkeiten: Zuständigkeiten für Umsetzung, Inhalte (u.a. Ausgewogenheit, Qualität und Kommunikation)
  - c) Kommunikation: Formen und Zeitpunkte für die interne und externe Information, Visibilität, Einsatz von Logos, Zuständigkeit
  - d) Finanzen: Transparenz in Bezug auf finanzielle Leistungen der Partner, mögliche Folgekosten oder spätere Abhängigkeiten für Schulen oder für Schülerinnen und Schüler; Nachhaltigkeit
  - e) Rechtliches: Zweck und Verantwortlichkeiten bei Datenerhebungen und -bearbeitungen klären; Datenschutz sicherstellen; Nutzung von Logos, Namen oder Erkenntnissen regeln; allfällige Nutzungsverpflichtungen auf Seiten der öffentlichen Bildung klären; Schlichtungsstelle in Konfliktfällen benennen
  - f) Evaluation: vorgesehene Evaluation des Projekts und Veröffentlichungen; Verpflichtung auf die Grundsätze dieser Charta
5. Die Transparenz bei Kooperationen und bei der Nutzung von Produkten oder Dienstleistungen mit zweiseitigem Nutzen wird insbesondere von den öffentlichen Einrichtungen gewährleistet.  
Offenlegung von Spenden, Geschenken, Vergünstigungen und finanzierten Weiterbildungen; Einsichtsrecht in Kooperationsvereinbarungen und gemeinsame Evaluationen analog zum Öffentlichkeitsprinzip, wie es in diversen Kantonen und beim Bund bereits gilt; Transparenz in Bezug auf Auswahlkriterien bei der Selektion von bestimmten Kooperationspartnern in grösseren Projekten.

Diese Richtlinien beziehen sich auf Förderungen, Sponsoring, Nutzungsformen mit Gegengeschäften und Kooperationen. Nicht betroffen sind Produkte oder Leistungen, die zu üblichen Marktkonditionen inkl. Rabattierung eingekauft werden.

Mit der Unterzeichnung der Charta bekennen sich private und öffentliche Akteure zu ihrer gesellschaftlichen Mitverantwortung für die öffentliche Schule. Die Einhaltung der Richtlinien ist juristisch nicht einklagbar. Die in der Charta formulierten Richtlinien entbinden die Unterzeichnenden jedoch nicht von der Einhaltung der für sie geltenden gesetzlichen Grundlagen und Regelungen. Intendiert ist ein gemeinsames Bemühen aller Unterzeichnenden im Rahmen ihrer jeweiligen Verantwortungsbereiche zur Umsetzung dieser Charta. Bisherige Angebote werden in der Übergangsphase sukzessive auf den hier formulierten Standard aktualisiert.